

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in ihrer Sitzung am 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Ehringshausen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich zwischen Kölschhäuser Straße und dem Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus an der Straße „Stegwiese“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Ehringshausen, Flur 7

Flurstücke 372, 373, 385/1, 385/2, 386, 387 (tlw.), 390/1 (tlw), 433, 701

Gemarkung Ehringshausen, Flur 10

Flurstück 162

Der Geltungsbereich ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehringshausen, den 16.05.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen

gez.:
Jürgen Mock
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung am 22.05.2025 (Bereitstellungstag)



Gemeinde Ehringshausen

Geltungsbereich der Satzung über ein
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Vorkaufsrechtssatzung Stegwiese



Geltungsbereich

